

Förderung des Landes Steiermark für den Rückbau und die Sanierung von artesischen Brunnenanlagen

gemäß den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft
des Landes Steiermark 2026

Förderungsgegenstand

- Rückbau einer artesischen Brunnenanlage (Verschluss) und Errichtung eines Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgung
- Sanierung einer artesischen Brunnenanlage (Rückbau und anschließende Neuerrichtung)

Förderungsgeber

Gemeinden und/oder die Eigentümer einer artesischen Brunnenanlage

Förderungsausmaß

- Rückbau (Verschluss)
 - Fördergeber = Gemeinde (in koordinierender Funktion):
€ 2.000,- pro artesischen Brunnen
Bei Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung und Herstellung einer Anschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz:
1/3 der anfallenden Kosten der Anschlussleitung bzw. max. € 1.200,-
Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht max. € 800,-
 - Fördergeber = privater Eigentümer:
€ 1.750,- pro artesischen Brunnen
Bei Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung und Herstellung einer Anschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz:
1/3 der anfallenden Kosten der Anschlussleitung bzw. max. € 1.200,-
Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht max. € 800,-
- Sanierung (Rückbau und anschließende Neuerrichtung)
 - Fördergeber = Gemeinde oder privater Eigentümer:
€ 1.750,- pro artesischen Brunnen (Rückbau)
anschließende Neuerrichtung: € 35,-/lfm Bohrlochstrecke
Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht max. € 800,-

Die Höhe der Landesförderung - Summe aller Pauschalen bzw. Förderanteile - beträgt maximal € 5.000,- pro artesischer Brunnenanlage

Förderungsvoraussetzung

Als generelle Förderungsvoraussetzung gelten die Vorgaben der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Siedlungswasserwirtschaft 2026.

Die Förderung für die umgesetzten Maßnahmen muss bis 31.12.2027 beantragt werden.